

Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Rudolfsplatz 13 a
1010 Wien

Per E-Mail an: tarife@e-control.at

Kontakt
Dieter Kreikenbaum

DW
224

Unser Zeichen
STN 24/2018

Ihr Zeichen

Datum
15.11.2018

Stellungnahme der Sparte Erzeugung zur Systemnutzungsentgelte-VO 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sparte Erzeugung von Oesterreichs Energie dankt für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere Hauptanliegen sind:

- Ablehnung der Arbeitskomponente des Netznutzungsentgelts für Pumpspeicher
- Grundsätzliche Entlastung der Stromerzeuger von Netzentgelten
- Anerkennung der Sonderrolle von Anlagen, die der Netzstützung dienen.
Unvorhersehbare Zusatzkosten für Ausgleichsenergie müssen Berücksichtigung finden

Entlastung der Stromerzeugung positiv

Positiv sehen wir, dass der Entwurf zur SNE-V 2019 beim Systemdienstleistungsentgelt eine Entlastung der Erzeugung vorsieht.

Ursächlich ist das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. Nr. L312 vom 28.11.2017. Es können im Rahmen des Systemdienstleistungsentgelts nur noch Kosten für die Bereithaltung der Leistung berücksichtigt werden.

Anhebung der NNE für PSKW wird abgelehnt

Im Bereich der Pumpspeicher aber soll es beim Netznutzungsentgelt zu einer Anhebung der Arbeitskomponente kommen. Dieser neuerliche Anstieg der Netzkosten für die Pumpspeicher, nach der massiven um 170 % im Vorjahr, negiert deren enorme Bedeutung für

das österreichische Energiesystem. Infolge ihrer tariflichen Doppelbelastung werden Pumpspeicher entgegen ihrer eindeutig systemdienlichen Bedeutung 2019 nicht entlastet, sondern in toto stärker tariflich belastet werden. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit der Anlagen erheblich, schränkt auch ihre Fahrweise ein und führt zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Mitbewerbern, die in der Regel bedeutend geringere Netzkosten zu tragen haben. Wir empfehlen daher, auch im Sinne der Empfehlungen der #mission2030, eine generelle Befreiung der Pumpspeicher von entnehmerseitigen Netzentgelten.

Kostenerstattung für Netzstützung

Ebenso muss die Rolle von Kraftwerksanlagen, die der Netzstützung dienen, Beachtung finden. Unvorhersehbare Zusatzbelastungen, die sich aus den Änderungen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2017/2195 ergeben und die aus einem Ansteigen der Kosten für Ausgleichsenergie resultieren können, müssen von Seiten der ECA in der Kostenerstattung Berücksichtigung finden.

Im Detail nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 5 (1) Z 8 Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke

Seit 1. Jänner 2009 werden Pumpspeicherkraftwerke nicht nur als Erzeuger, sondern auch als Entnehmer qualifiziert und somit doppelt mit Netzentgelten belastet. Pumpspeicher, auch Bestandsanlagen, sollten jedenfalls von entnehmerseitigen Netznutzungsentgelten befreit werden, denn ihre außerordentliche systemdienliche Bedeutung, sei es nun im Rahmen der Regelenergie, sei es für das Redispatch oder sei es bei Lastdeckungsproblemen, ist hinlänglich bewiesen und wird in Zukunft sogar noch zunehmen.

Das Netznutzungsentgelt (Arbeitskomponente) für PSKW soll laut Entwurf von derzeit 2,33 €/MWh auf 2,61 €/MWh angehoben werden (analog zur der Anhebung der Arbeitstarife auf der Netzebene 1 - Nettoarbeit). Damit wird die Wirtschaftlichkeit dieser für das Stromsystem zentralen Anlagen noch weiter geschwächt, nachdem es bereits 2018 zu einer massiven Anhebung des Arbeitsentgelts für Pumpstrom gekommen war. 2017 betrug diese Tarifkomponente noch 0,85 €/MWh – unter Berücksichtigung der neuerlichen Anhebung käme es 2019 zu mehr als einer Verdreifachung im Vergleich zu 2017. Dieser kontinuierliche Trend muss unbedingt gestoppt werden und diese neuerliche Erhöhung des NNE für PSKW wird dezidiert abgelehnt. Es wird jedoch anerkannt, dass es bei Erbringung von Regelenergie zu einer Gleichbehandlung der Anbieter kommt.

Alle Speicher sollten jedenfalls von der Zahlung der entnehmerseitigen Netzentgelte befreit werden, weil es sich bei der Entnahme aus dem Netz und späteren Rückspeisung in das Netz keineswegs um einen klassischen Endverbrauch handelt, sondern um einen systemdienlichen Prozess der zeitlich verschobenen Anpassung der Stromerzeugung an den Stromverbrauch. Damit kann auch eine Vorgabe der Österreichischen Energiestrategie („Speicher sollen von Endverbrauchergebühren befreit werden ...“ #mission2030, S. 37) erfüllt werden. In jedem Fall ist zwischen den einzelnen Speichertechnologien für ein level-playing-field zu sorgen.

Zu § 6 Netzverlustentgelt

Die Belastung von Stromerzeugern mit Netzverlustentgelten wirkt sich eindeutig und massiv negativ auf die Investitionsbereitschaft der heimischen Stromerzeuger aus. Die Aussage gilt umso stärker, da das Netzverlustentgelt deutlich erhöht werden soll – z.B. ca. 75 % im Netzbereich Tirol. Die positive Wirkung der Reduktion des Systemdienstleistungsentgelts für Erzeuger wird somit von der deutlichen Erhöhung des Netzverlustentgelts NVE konterkariert. Die Erhöhung des NVE wird als für den Standort Österreich weiter benachteiligend abgelehnt.

Derzeit ist das Verlustentgelt aufgrund seiner Pauschalität weder verursachungsgerecht noch setzt es ökonomisch effiziente Anreize zur Verlustminimierung in Hinblick auf Standortwahl und Kraftwerkseinsatz. Daher und aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit im europäischen Binnenmarkt ist eine Integration des Netzverlustentgelts in das Netznutzungsentgelt sinnvoll.

Zu § 8 Bestimmung des Systemdienstleistungsentgelts

Positiv ist zu sehen, dass der Entwurf zur SNE-V 2019 beim Systemdienstleistungsentgelt eine Entlastung der Erzeugung vorsieht. Ursächlich ist das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. Nr. L312 vom 28.11.2017. Es können im Rahmen des Systemdienstleistungsentgelts nur noch Kosten für die Bereithaltung der Leistung berücksichtigt werden.

Zudem ist aufgrund der VO (EU) Nr. 2017/2195 ein Mindestpreis für Ausgleichsenergie im Verhältnis zur Regelenergie einzuführen (somit wird in Zukunft der Preis der Regelenergie immer unter dem der Ausgleichsenergie liegen). Damit soll einerseits in diesem Bereich Spekulation mit Ausgleichsenergie verhindert werden und andererseits ein Anreizsystem geschaffen werden, das die Marktteilnehmer zur Bilanztreue anhält.

Ebenso muss die Rolle jener Anlagen, die der Netzstützung dienen, Beachtung finden. Unvorhersehbare Zusatzkosten, die sich bspw. beim ramping up/down aus den Änderungen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2017/2195 ergeben und die aus einem Ansteigen der Kosten für Ausgleichsenergie resultieren können, müssen in der Kostenerstattung Berücksichtigung finden.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie - Sparte Erzeugung - und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Leonhard Schitter
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche.

Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.